

Aktenzeichen:

6 U 81/17

4 O 139/17 LG Baden-Baden



Oberlandesgericht Karlsruhe

6. ZIVILSENAT



## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schertz Bergmann**, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin, Gz.: 629-17

gegen

- Verfügungsbeklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Gegendarstellung

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 6. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Voß, den Richter am Oberlandesgericht Lembach und den Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Singer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.09.2017 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Verfügungsbeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Baden-Baden vom 19.06.2017, Az. 4 O 139/17, wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Verfügungsbeklagte.

## Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 15.000,00 € festgesetzt.

### Gründe:

#### I.

Die Parteien streiten um das Bestehen eines Anspruchs auf Abdruck einer Gegendarstellung. Die Verfügungsklägerin (im Folgenden: Klägerin) ist eine bekannte Sängerin, die Verfügungsbeklagte (im Folgenden: Beklagte) verlegt die Wochenzeitschrift „die zwei“.

Die Klägerin wendet sich gegen die nachfolgend wiedergegebene Aussage auf der Titelseite der am 08.04.2017 erschienenen Zeitschrift in der Ausgabe 15/17:

*„Helene Fischer*

*Tränen in der Kirche*

*Die Worte des Pfarrers waren so berührend“*

Der Text war auf der Titelseite neben einem Bild der Klägerin in der linken Spalte wie folgt wiedergegeben:



Im Heftinneren befindet sich ein Bericht zu der Textpassage auf dem Titel. Aus diesem ergibt sich, dass die Klägerin „in der Kirche“ nicht anwesend war und es Tränen dort nicht von ihr, sondern von einigen Kirchenbesuchern im Hinblick auf die dort auf der Orgel gespielten Hits der Klägerin gegeben haben soll.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 19.04.2017 (Anlage Ast 4), bei der Beklagten eingegangen am 21.04.2017, dem eine von der Klägerin originalunterzeichnete Gegendarstellung beigelegt war, ist die Beklagte erfolglos zum Abdruck der im Antrag wiedergegebenen Gegendarstellung aufgefordert worden.

Die Klägerin hat geltend gemacht, mit der angegriffenen Äußerung werde gegenüber dem maßgeblichen Empfängerkreis behauptet, die Klägerin habe in der Kirche geweint. Dies stelle eine falsche Tatsachenbehauptung dar. Der geforderte Umfang der Veröffentlichung der Gegendarstellung auf der Titelseite sei angemessen. Es verbleibe der Beklagten aufgrund der Kürze der Gegendarstellung noch genug Raum für weitere Titellankündigungen auf der Titelseite.

Das Landgericht erließ auf Antrag der Klägerin am 02.05.2017 die nachfolgend wiedergegebene Beschlussverfügung:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung auferlegt, in dem gleichen Teil der Zeitschrift „die zwei“ (Titel), in der der Artikel „Tränen in der Kirche“ erschienen ist, mit gleicher Schrift und unter Hervorhebung des Wortes „Gegendarstellung“ als Überschrift durch entsprechende drucktechnische Anordnung und Schriftgröße wie „Tränen in der Kirche“ (vgl. Titelseite „die zwei“ Nr. 15/2017) in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer ohne Einschaltungen und Weglassungen die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen, wobei der übrige Text der Gegendarstellung der Größe der Schrift der Worte „Die Worte des Pfarrers waren so berührend“ (vgl. Titelseite „die zwei“ Nr. 15/2017) zu entsprechen hat:

### **Gegendarstellung**

Sie schreiben auf der Titelseite von „2 die zwei“ Nr. 15 vom 08.04.2017:

„Helene Fischer

Tränen in der Kirche“

Hierzu stelle ich fest:

Es gab von mir keine Tränen in der Kirche.

Hamburg, den 13.04.2017

Helene Fischer

Die Beklagte hat gegen die Beschlussverfügung Widerspruch eingelegt und geltend gemacht, die angegriffene Aussage sei mehrdeutig. Sie könne so aufgefasst werden, dass sie eine Einheit bilde, aber auch so, dass jede dieser Aussagen einzeln für sich stünden. In diesem Fall sei die Variantenlehre anzuwenden und das Gericht hätte die zur Verurteilung führende Verständnismöglichkeit überzeugend und nachvollziehbar begründen müssen. Dies sei nicht geschehen. Darüber hinaus sei die geforderte Gegendarstellung irreführend, da der Leser denke, die Klägerin sei selbst in der Kirche anwesend gewesen und habe nicht geweint. Und schließlich mache die geforderte Gegendarstellung mehr als 150 % der Erstmitteilung aus und bewege sich damit nicht im Rahmen dessen, was das Oberlandesgericht Karlsruhe bei Titelgegendarstellungen vorgegeben habe.

Die Beklagte hat beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 02.05.2017 wird aufgehoben. Der einstweilige Verfügungsantrag wird zurückgewiesen.

Der Klägerin hat beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Das Landgericht hat mit Urteil v. 19.6.2017 die Beschlussverfügung v. 02.05.2017 bestätigt. Auf die Feststellungen des Landgerichts und die Begründung im Einzelnen wird verwiesen.

Mit ihrer Berufung wendet sich die Beklagte gegen die Aufrechterhaltung der Beschlussverfügung. Sie macht unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vortrages geltend, die geforderte Gegendarstellung sei irreführend. Eine solche Gegendarstellung müsse die Beklagte nicht abdrucken. Die angegriffene Aussage sei darüber hinaus

mehrdeutig, das Landgericht sei den Anforderungen an die Begründung nach der Variantenlehre nicht gerecht geworden. Das Landgericht habe insbesondere übersehen, dass die Verständnismöglichkeit auch darin bestehe, dass jede Aussage für sich stehe. Hinzu komme, dass die ausgeurteilte Gegendarstellung mehr als 150 % der Erstmitteilung ausmache und daher Übergröße aufweise.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Baden-Baden vom 19.06.2017, zugestellt am 26.06.2017, 4 O 139/17, wird abgeändert. Der einstweilige Verfügungsantrag wird zurückgewiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrages die Auslegung der Titelzeile durch das Landgericht und tritt der Behauptung der Beklagten entgegen, die Entgegnung sei irreführend. Die Entgegnung sei kongruent zur Erstmitteilung. Zu Recht habe das Landgericht festgestellt, dass der unzutreffende Eindruck einer körperlichen Anwesenheit der Klägerin durch sie nicht zwingend erweckt werde. Es sei dabei kein kleinlicher Maßstab anzulegen, der aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht fließende Maßstab sei zu berücksichtigen. Eine „Übergröße“ der Gegendarstellung liege nicht vor; das Landgericht habe zu Recht ausgeführt, dass 120 Prozent der Größe der Erstmitteilung nicht überschritten werde. Die Beklagte habe ihre Auffassung nicht glaubhaft gemacht.

Nachdem eine Veröffentlichung der Gegendarstellung nicht erfolgt ist, hat das Landgericht mit Beschluss vom 31.07.2017 auf Antrag der Klägerin gegen die Beklagte ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500 €, ersatzweise Zwangshaft verhängt. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Beklagten wurde mit Beschluss v. 19.9.2017 zurückgewiesen. Darüber hinaus hat der Senat mit Beschluss v. gleichen Tag den Antrag der Beklagten auf Einstellung der Zwangsvollstreckung zurückgewiesen.

Auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen wird ergänzend ebenso verwiesen wie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Senat.

## II.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet.

Nach § 11 Abs. 1 PresseG BW sind der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist.

1. Zu Recht ist das Landgericht davon ausgegangen, dass die Gegendarstellung eine die Klägerin betreffende, in einem Druckwerk veröffentlichte Tatsachenbehauptung betrifft. Denn die Aussage, „Helene Fischer, Tränen in der Kirche, die Worte des Pfarrers waren so berührend“ (Satzzeichen vom Senat hinzugefügt) wird von den angesprochenen Verkehrskreisen, dem Titelseiten- und Kioskleser, dahin verstanden, dass Helene Fischer in der Kirche Tränen geweint hat, da die Worte des Pfarrers so berührend waren. Dies stellt eine Tatsachenbehauptung dar, da sie mit den Mitteln des Beweises überprüfbar ist.

Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich nicht um eine mehrdeutige Aussage. Die Feststellung des Aussagegehalts der Äußerung richtet sich nach dem durchschnittlichen Empfänger der Äußerung, also nach den Angesprochenen, die den Titel am Kiosk oder an anderen Verkaufsstellen wahrnehmen und dort diese Titelschlagzeilen lesen. Der auf Seite 4 der Zeitschrift enthaltene redaktionelle Beitrag und dessen Inhalt wird dabei nicht wahrgenommen und kann das Verständnis der Angesprochenen von der Titelseite daher nicht beeinflussen. Zu Recht hat das Landgericht angenommen, dass aus der Sicht des Empfängerhorizonts eine Aufteilung dieses Titeltextes in mehrere Einzelaussagen nicht in Betracht kommt. Aus der Sicht des Empfängerhorizonts kommt daher ein Verständnis der Aussage dahin, dass irgendjemand in der Kirche Tränen in den Augen hatte, nicht in Betracht. Es handelt sich insoweit um ein fernliegendes Verständnis der Aussage, da für den angesprochenen Leser der Titelzeile sich dann kein Zusammenhang mit der ebenfalls im Titel erwähnten Helene Fischer ergibt. Dass die Tränen aufgrund des Spielens von Musikstücken von Helene Fischer aufgetreten sind, ist für den durchschnittlichen Titelleser im Übrigen schon aufgrund der Abbildung von Helene Fischer neben dem Text der Erstmitteilung völlig fernliegend. Eine fernliegende Verständnismöglichkeit aber scheidet aus dem Kreis der zu berücksichtigenden Aussagen aus (vergl. Seitz, Der Gegendarstellungsanspruch, 5. Aufl., Kap. 6 Rn. 29). Daher liegt im Streitfall keine

mehrdeutige Äußerung vor. Fehl geht daher der Berufungsangriff der Beklagten, das Landgericht sei bei seiner Entscheidung den Anforderungen für die Behandlung mehrdeutiger Äußerungen nach der Variantenlehre nicht gerecht geworden.

2. Es besteht auch ein berechtigtes Interesse der Klägerin an dem Abdruck der Gegendarstellung.

Das berechtigte Interesse ergibt sich im Regelfall allein schon aus der Veröffentlichung und der sich im Text der verlangten Gegendarstellung dokumentierten Betroffenheit in Bezug auf die beanstandete Berichterstattung (vgl. Seitz, Der Gegendarstellungsanspruch, 5. Aufl., Kap. 5 Rn. 185). Die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast für das Fehlen des berechtigten Interesses nach § 11 Abs. 2 PresseG BW liegt bei der Anspruchsverpflichteten und damit bei der Beklagten. Neben den Fällen, dass die Erstmitteilung oder die Entgegnung belanglos sind oder aber die Gegendarstellung offensichtlich unwahr ist, ist anerkannt, dass an einer irreführenden Entgegnung kein berechtigtes Interesse besteht.

Von einer irreführenden Entgegnung kann dann gesprochen werden, wenn eine einseitige oder unvollständige Entgegnung einen unrichtigen Eindruck herbeigeführt und dem Leser dadurch Schlussfolgerungen aufgezwungen werden, die mit der Wahrheit nicht im Einklang stehen (Seitz, Der Gegendarstellungsanspruch, 5. Aufl., 5. Kap., Rn. 200. mwN.). Dabei darf auch keine Irreführung durch Ausnutzung der mangelnden Klarheit der Erstmitteilung bewirkt werden (Seitz aaO Rn. 204).

Im Streitfall macht die Beklagte ohne Erfolg geltend, die Gegendarstellung "Es gab von mir keine Tränen in der Kirche" sei irreführend, da für den Leser zwingend sei, dass die Beklagte selbst in der Kirche zugegen gewesen wäre und nicht geweint habe. Zwar trifft es zu, dass eine Irreführung sich dadurch ergeben kann, dass in der Entgegnung die Ausgangsbehauptung lediglich verneint wird, obwohl eine konkrete und detaillierte Entgegnung veranlasst gewesen wäre. Dies ist aber vorliegend bei der Titelschlagzeile nicht der Fall. Zu Recht hat das Landgericht ausgeführt, dass die Schlussfolgerung, die Beklagte sei in der Kirche tatsächlich anwesend gewesen, für den Leser der Gegendarstellung keineswegs zwingend ist. Die Klägerin hat mit ihrer Erwiderung den Inhalt der Erstmitteilung der Beklagten aufgegriffen, wonach es zu Tränen der Klägerin in der Kirche gekommen sei. Diese Behauptung stellt sie richtig. Damit wird dem Leser die Schlussfolgerung, dass die Klägerin in der Kirche anwesend gewesen sei, jedenfalls nicht aufgezwungen. Der Inhalt der Gegendarstellung beschränkt sich in ihrem Sinngehalt vielmehr darauf, dass die Klägerin keine Tränen in der Kirche vergossen hat.

3. Darüber hinaus macht die Beklagte mit ihrer Berufung ohne Erfolg geltend, die Pflicht zum Abdruck der Gegendarstellung bestehe nicht, weil die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen sei (§ 11 Abs. 2 PresseG BW). Nach § 11 Abs. 2 S. 2 PresseG BW gilt die Gegendarstellung jedenfalls dann als angemessen, wenn sie den Umfang des beanstandeten Textes nicht überschreitet. Jedenfalls hierauf besteht ein Anspruch der Betroffenen. Zu Recht führt das Landgericht aus, dass als Minimum somit der räumliche Umfang des beanstandeten Textes gelte.

Im Streitfall übersteigt der Umfang des Textes der Gegendarstellung zwar den Umfang des Textes der Erstmitteilung geringfügig. Das Landgericht hat festgestellt, dass in seiner Gesamtheit die Gegendarstellung eine Größe von 120 % der Erstmitteilung nicht überschreitet (LGu S. 7). Dieses Überschreiten aber steht dem berechtigten Interesse der Klägerin an der Veröffentlichung nicht entgegen, macht sie nicht unangemessen. Grundsätzlich darf von der Gegendarstellung so viel Raum beansprucht werden, als es zur klaren, konzentrierten Widerlegung der in der Erstmitteilung veröffentlichten, den Betroffenen berührenden Tatsachen erforderlich ist (Löffler, Presserecht, 6. Aufl., § 11 LPG Rn. 67). Die Gegendarstellung muss dabei - um ihren Zweck zu erfüllen - in ihrer optischen Wirkung, ihrem äußeren Erscheinungsbild dem beanstandeten Text entsprechen. Sie darf und muss gleich auffällig sein, damit sie die gleiche Beachtung wie die erste Behauptung findet. Das Schriftbild (Schriftgröße, Schrifttypus, Zeilenabstand, die Farbe von Druck und Papier sowie die Aufmachung müssen daher regelmäßig gleichwertig sein (Seitz, Der Gegendarstellungsanspruch, 5. Aufl., Kap. 7 Rn. 21).

Im Streitfall ist die Gegendarstellung hinsichtlich des Textes auf das Minimum des Erforderlichen beschränkt. Hinsichtlich der Schriftgröße hat das Landgericht auf Antrag der Klägerin angeordnet, dass das Wort „Gegendarstellung“ als Überschrift entsprechend der drucktechnischen Anordnung und Schriftgröße der Überschrift in der Erstmitteilung („Tränen in der Kirche“) und der übrige Text der Gegendarstellung der Größe der Schrift der Worte „die Worte des Pfarrers waren so berührend“ zu entsprechen habe. Die Anordnung der Schriftgröße der Gegendarstellung folgt daher der Maßgabe, dass die Gegendarstellung grundsätzlich in ihrer optischen Wirkung, vom ihrem äußeren Erscheinungsbild dem beanstandeten Text entsprechen muss, damit sie die gleiche Beachtung wie die Erstmitteilung findet.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Veröffentlichung der Gegendarstellung auf der



Titelseite erfolgen muss. Beim Umfang der Veröffentlichung einer Gegendarstellung auf der Titelseite ist zu beachten, dass die Verpflichtung zum Abdruck einer Gegendarstellung auf einem Titelblatt der Zeitschrift der Verpflichteten diese in ihrem Grundrecht auf Pressefreiheit beeinträchtigt. Wegen der besonderen Bedeutung, die dem Titelblatt von Zeitschriften zukommt, ist eine solche Beeinträchtigung regelmäßig als schwerwiegend anzusehen (BVerfG NJW 2014, 766 Juris Rn. 21). Denn das Titelblatt prägt die Identität eines Publikationsorgans unter der Vielzahl der Presseerzeugnisse und dient als Erkennungsmerkmal. Überdies enthält es diejenigen Mitteilungen, die den für das Presseerzeugnis Verantwortlichen aus publizistischen oder werbestrategischen Gründen besonders wichtig erscheinen. Auf die drucktechnische und grafische Gestaltung des Titelblatts wird deswegen erhöhte Sorgfalt verwandt. Das gilt besonders für Zeitungen und Zeitschriften, die weniger im Abonnement als im freien Verkauf abgesetzt werden und deswegen mit jeder Ausgabe neu um das Interesse des Publikums werben müssen (BVerfGE 97, 125, 144, BVerfG NJW 2014, 766 Juris Rn. 21). Daher ist bei der Bestimmung des Umfangs der Gegendarstellung zu beachten, dass den Belangen der Pressefreiheit, zu der auch die Präsentation des Presseprodukts und die betreffende Gestaltungsfreiheit gehört, Rechnung zu tragen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist den verfassungsrechtlichen Belangen der Presse dann hinreichend Rechnung getragen, wenn die Titelseite durch Umfang und Aufmachung der Gegendarstellung nicht ihre Funktion verliert, eine Identifizierung des Blattes zu ermöglichen, die als besonders wichtig erachteten Mitteilungen aufzunehmen und das Interesse des Publikums zu erregen (BVerfGE 97, 125, 151). Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn die Gegendarstellung im Fall der Verwendung der gleichen Schrifttype und Schriftgröße wie die der Erstmitteilung ein Mehrfaches der Fläche der Erstmitteilung und nahezu ein Drittel der Fläche der Titelseite in Anspruch nehmen würde und dadurch das typische Erscheinungsbild der Titelseite in starkem Maße verändern würde (vergl. den Sachverhalt in der Entscheidung: OLG Karlsruhe (14. Zivilsenat) AfP 2006, 168, 169). In einem solchen Fall hat der 14. Senat des Oberlandesgerichts Karlsruhe entschieden, dass den Belangen der Pressefreiheit auf der einen Seite und dem Interesse der Betroffenen durch die Erstmitteilung dadurch Rechnung zu tragen ist, dass die Gegendarstellung mit einer gegenüber der Erstmitteilung reduzierten Schriftgröße abgedruckt ist und dass die Reduzierung soweit erfolgen darf, dass der Abdruck nicht weniger als 150 % der Fläche der Erstmitteilung einnimmt (OLG Karlsruhe aaO). Allerdings darf die Reduzierung auch nicht zu einer Entwertung des Gegendarstellungsanspruchs führen (so zu Recht: Seitz, Der

Gegendarstellungsanspruch, 5. Aufl., 7. Kapitel Rn. 19). Insgesamt muss der das gesamte Gegendarstellungsrecht beherrschenden Grundsatz der Gleichwertigkeit der Entgegnung gewahrt werden. In dem genannten Verfahren vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe (14. Senat, AfP 2006, 168, 169) hatte dies zu der oben dargestellten Reduzierung der Schriftgröße gegenüber der Erstmitteilung bis zu einer Größe von 150 % geführt.

Unter Anwendung dieser Grundsätze kann nicht ansatzweise davon die Rede sein, dass der ausgeurteilte Umfang der Gegendarstellung unangemessen ist. Die vom Landgericht zugesprochene Gegendarstellung nimmt, was auch die Beklagte nicht behauptet, bei weitem nicht ein Drittel der Fläche der Titelseite in Anspruch. Es ist in keiner Weise ersichtlich, dass die Veröffentlichungen der Gegendarstellung in der ausgeurteilten Größe das typische Erscheinungsbild ihres Presseerzeugnisses so stark beeinträchtigen würde, dass den Belangen der Pressefreiheit nicht hinreichend Beachtung geschenkt wird. Denn diese betrifft im Streitfall lediglich einen kleinen Teilbereich auf der Titelseite (linke Spalte oben). Eine Reduzierung der Schriftgröße musste daher nicht in Betracht gezogen werden. Soweit die Beklagte darauf abstellt, dass die Gegendarstellung 150 % der Erstmitteilung überschreite, kommt es darauf nicht an. Darüber hinaus ist sie mit dieser Behauptung ohne Substanz der abweichenden Feststellung des Landgerichts im Urteil auf Seite 7 entgegengetreten, nach der die Gegendarstellung eine Größe von 120 % der Erstmitteilung nicht überschreitet.

4. Die Berufung der Beklagten bleibt daher ohne Erfolg. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO. Einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bedarf es nicht, da das Urteil mit der Verkündung rechtskräftig ist (§ 542 Abs. 2 ZPO).

Voß  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

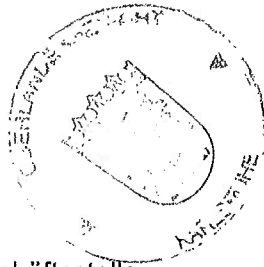
Lembach  
Richter  
am Oberlandesgericht

Prof. Dr. Singer  
Richter  
am Oberlandesgericht

Verkündet am 27.09.2017

Zeltmann, JSekr'in (b)  
Urku ndsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Karlsruhe, 04.10.2017



Zeltmann  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig